



Merkblatt über Mindestbruttolöhne für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse im Obstbau

Gültig für Lehrverhältnisse ab August 2026, kantonale Abweichungen möglich.

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien wurden durch das FZ Berufsbildung Obst des Schweizer Obstverbandes beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen in der gesamten Schweiz, um die eigenen Lohnempfehlungen zu definieren. Für den Beruf Obstfachfrau / Obstfachmann EFZ können die Kantonalorganisationen im Merkblatt ab dem gesetzten Minimallohn weitere Differenzierungen vornehmen.

2. Abstufung der monatlichen Bruttolöhne nach Lehrjahr

	Min. Bruttolohn Fr. pro Monat			
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Erstausbildung	1200.-CHF	1350.-CHF	1500.-CHF	
Zweitausbildung	-	1400.-CHF	1550.-CHF	1550.-CHF

In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die 12 Monate Lehrzeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte Lohn auch während eines Schulblockes gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Lehrbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen. Bei Attest-Lehrverhältnissen (EBA) gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.



3. Bewertung der Naturalleistungen

Ansätze	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Morgenessen	3.50.-CHF	105.-CHF	1'260.-CHF
Mittagessen	10.-CHF	300.-CHF	3'600.-CHF
Abendessen	8.-CHF	240.-CHF	2'880.-CHF
Volle Verpflegung	21.50.-CHF	645.-CHF	7'740.-CHF
Unterkunft	11.50.-CHF	345.-CHF	4140.-CHF
Total	33.-CHF	990.-CHF	11'880.-CHF

4. Hinweise und Empfehlungen zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,4% (je 50% Arbeitnehmer/Arbeitgeber) festgesetzt (5,3% für AHV/IV/EO und 1,1% für ALV). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem 1. Januar des auf den 17. Geburtstag folgenden Jahres, sofern ihr Lohn CHF 1'837.50 pro Monat übersteigt.

Bei den Sozialversicherungsabzügen sind kantonale Bestimmungen zu beachten.

Stand: Juni 2026, Fachzentrum Berufsbildung Obstbau

Bei Fragen wenden Sie sich bitte wie folgt an die Geschäftsstelle des Schweizer Obstverbandes:

Lisa Maddalena
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Innovation/Entwicklung
+41 41 728 68 81
Lisa.maddalena@swissfruit.ch